

ANZEIGE EINER VERANSTALTUNG NACH § 4 DER VIEHVERKEHRSVERORDNUNG

(bitte zurück an: Kreis Recklinghausen, FD 39, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen,
oder per Fax: 02361 / 53 2227 oder per E-Mail an FD39@kreis-re.de)

Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Vieh (dazu zählen nach § 2 Tiergesundheitsgesetz neben Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen unter anderem auch Geflügel incl. Tauben und Kaninchen) sind vom Veranstalter mindestens **vier Wochen** vor Beginn dem Fachdienst 39 –Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung- anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung der Anzeigepflicht kann die Veranstaltung untersagt werden, wenn die von dem Tag der Anzeige bis zum Beginn der Veranstaltung verbleibende Zeit keine sichere, die Belange der Seuchenbekämpfung ausreichend berücksichtigende Überprüfung zulässt oder eventuelle Auflagen nicht mehr erfüllt werden können.

I. ANGABEN ZUM VERANSTALTER

veranstaltende Organisation:

verantwortliche Person:

Name

Name

Anschrift

Anschrift

weiterer Schriftverkehr an:

☐ Anschrift der Organisation

☐ Anschrift der verantwortlichen Person

II. ANGABEN ZUR VERANSTALTUNG

Bezeichnung der Veranstaltung

Veranstaltungsort

Art der Veranstaltung:

☐ Ausstellung

☐ Marktveranstaltung

☐ Turnier

☐ sonstiges:

Tierart:

☐ Rinder

☐ Schweine

☐ Pferde

☐ Geflügel

☐ Tauben

☐ Sonstige:

Voraussichtliche Anzahl der teilnehmenden Tiere:

Veranstaltungsbeginn:

Veranstaltungsende:

Datum

Uhrzeit

Datum

Uhrzeit

Herkunft der teilnehmenden Tiere:

☐ ausschließlich Tiere aus NRW

☐ Tiere aus dem gesamten Bundesgebiet

☐ auch Tiere aus folgenden EG-Mitgliedsstaaten: _____

Ort, Datum, Unterschrift